

## Allgemeine Vertragsgrundlagen Mediengestaltung

### 1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

1.1 Jeder der DLG-Mediengestaltung erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann zwischen den Parteien, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der DLG-Mediengestaltung insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97 ff. UrhG zu.

1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der DLG-Mediengestaltung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die DLG-Mediengestaltung, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

1.4 Die DLG-Mediengestaltung überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der DLG-Mediengestaltung und dem Auftraggeber.

1.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

1.6 Die DLG-Mediengestaltung hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechts auf Namensnennung berechtigt die DLG-Mediengestaltung zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines Schadens kann die DLG-Mediengestaltung 100 % der vereinbarten Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

### 2. VERGÜTUNG

2.1 Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage der Angebotskalkulation der DLG-Mediengestaltung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die DLG-Mediengestaltung berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

Verfasser: Eiker	Version: 01	Freigegeben: Schmidt
Prüfer: Kraetzig	Seite 1 von 4	Datum: 18.05.2016

### 3. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

3.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand gemäß Angebotskalkulation gesondert berechnet.

3.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

3.3 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber in angemessenem Umfang zu erstatten.

### 4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME

4.1 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.2 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der DLG-Mediengestaltung hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

### 5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

### 6. DIGITALE DATEN

6.1 Die DLG-Mediengestaltung ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.2 Hat die DLG-Mediengestaltung dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit deren vorheriger Zustimmung geändert werden.

Verfasser: Eiker	Version: 01	Freigegeben: Schmidt
Prüfer: Kraetzig	Seite 2 von 4	Datum: 18.05.2016

## 7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der DLG-Mediengestaltung Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch die DLG-Mediengestaltung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die DLG-Mediengestaltung berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der DLG-Mediengestaltung 2 - 5 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die DLG-Mediengestaltung ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die DLG-Mediengestaltung verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

8.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der DLG-Mediengestaltung geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

## 9. HAFTUNG

9.1 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die DLG-Mediengestaltung keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die DLG-Mediengestaltung kein Auswahlverschulden trifft. Die DLG-Mediengestaltung tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

9.2 Sofern die DLG-Mediengestaltung selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der DLG-Mediengestaltung zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

9.3 Der Auftraggeber stellt die DLG-Mediengestaltung von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die DLG-Mediengestaltung stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung beziehungsweise Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.4 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

9.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der DLG-Mediengestaltung.

9.6 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die DLG-Mediengestaltung nicht.

Verfasser: Eiker	Version: 01	Freigegeben: Schmidt
Prüfer: Kraetzig	Seite 3 von 4	Datum: 18.05.2016

## 10. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

10.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die DLG-Mediengestaltung behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die DLG-Mediengestaltung eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der DLG-Mediengestaltung übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die DLG-Mediengestaltung von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Verfasser: Eiker	Version: 01	Freigegeben: Schmidt
Prüfer: Kraetzig	Seite 4 von 4	Datum: 18.05.2016